

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 382/10 B

L 11 R 3801/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1686/07 (SG Ulm)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.10.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, da der Kläger nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Nr 2, Abs 2 Nr 2 SGB VI erfülle. Diese seien insbesondere auch nicht nach § 43 Abs 5 iVm § 53 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI entbehrlich, da der Kläger nicht wegen eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfähig geworden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Revision ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen ha-



ben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger macht geltend, das Berufungsurteil widerspreche den Entscheidungen des BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 29/07 R -, 9.5.2006 - B 2 U 26/04 R -, 12.4.2005 - B 2 U 27/04 R -, 31.3.1993 - 13 RJ 35/91 - und vom 19.6.1997 - 13 RJ 81/96 - sowie BSGE 61, 127, 129. Indem das LSG in seinem Urteil die Voraussetzungen des § 53 Abs 5 SGB VI (richtig: § 43 Abs 5 SGB VI) verneine und im Übrigen eine Kausalität der psychischen Folgen als völlig abwegig betrachte, stelle es sich gegen die vom BSG entwickelten Rechtsgrundsätze. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der genannten Rechtsprechung des BSG widersprochen habe.
- 8 Aus den übrigen Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung ergibt sich vielmehr, dass dieser im Wesentlichen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift: Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG die Auffassung vertreten, dass der Kläger allein aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht mehr in der Lage sei, leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich auszuüben, wobei das Gericht diese Erkrankung nicht als überwiegende oder gleichwertige Arbeitsunfallfolge gewertet hat. Der Kläger ist demgegenüber der Ansicht, dass unter Zugrundelegung des Gutachtens Dr. D. der Arbeitsunfall wesentlich an der Entstehung der psychischen Erkrankung mitgewirkt habe und eindeutig die Ursache hierfür sei, was das LSG verkannt habe.
- 9 Auf eine vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung und damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

